
GEBÜHRENORDNUNG

Tennis-Club Waldsolms e.V.



15. MÄRZ 2024

Gliederung der Gebührenordnung

Gebührenordnung	1
Jahresbeiträge	1
Nachweise	1
Einzugsermächtigung.....	1
Umlagen	1
Pflichtstunden und Hüttendienst	1
Ablösebetrag	1

Gebührenordnung

Jahresbeiträge

Mitgliedsart	Jahresbeitrag in Euro
Aktiv	130
Kinder, Jugendliche Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Passiv, förderndes Mitglied	48
Familientarif (2 Erwachsene und 2 Kinder)	230
Zweitmitgliedschaft (Arbeitsstunden und Dienste entfallen)	170

Nachweise

Jeder Auszubildende, Student und Schüler (über 18 Jahre) hat bis zum 30.11. jeden Jahres eine Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergibt, dass er sich noch in Ausbildung befindet. Bei Nichteinhalten des Termins erfolgt die Abbuchung des vollen Mitgliedsbeitrags.

Einzugsermächtigung

Der Jahresbeitrag wird durch Bankeinzugsverfahren, gemäß den verpflichtenden SEPA-Richtlinien, im Januar erhoben.

Umlagen

Über erforderlich werdende Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

Pflichtstunden und Hüttendienst

Jedes Mitglied muss pro Kalenderjahr:

- 8 Pflichtstunden
- 8 Hüttenstunden

leisten. Die damit zusammenhängenden Aufgaben sind in der Anlage 4 Hüttenordnung und Anlage 5 Pflichtstundenordnung zu finden.

Ablösebetrag

Dienst	Jahresbeitrag in Euro
8 Hüttenstunden	80
8 Pflichtstunden	80

Nicht geleistete Pflicht- und Hüttenstunden werden gemäß der Ablösebeträge nach Saisonschluss erhoben.

Aktive Mitglieder, die das 70. Lebensjahr erreicht haben, müssen keine Arbeitsstunden leisten. Freiwillig übernommene Hüttenstunden können auf Pflichtstunden angerechnet werden. Mitglieder können Pflichtstunden nicht im Voraus für das folgende Kalenderjahr ableisten. Zusätzlich zu den Pflichtstunden geleistete Stunden werden nur bei Jugendlichen unter 18 Jahren mit dem entsprechenden Stundensatz vergütet.

Der Vorstand kann in Einzelfällen:

- eine Vergütung von zusätzlich geleisteten Stunden,
- eine Übertragung von nicht geleisteten Pflicht- und Hüttenstunden ins nächste Kalenderjahr beschließen.

Eine Sondervergütung muss auf Nachfrage der Mitglieder an der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern erklärt werden. Pflichtstunden können in Hüttenstunden und umgekehrt innerhalb eines Kalenderjahres gewandelt werden. Dies muss beim Vorstand angemeldet und schriftlich dokumentiert werden.

Stand 15.03.2024

Die Änderungen zur Gebührenordnung vom 15.03.2024 können durch die Jahreshauptversammlung 2025 nach einem Probejahr wieder aufgehoben werden.